

vom zuständigen Tierarzt angewiesenen Entseuchungsverfahren unterlegen haben und als veterinärhygienisch unbedenklich erklärt worden sind.

(6) Von der Gewinnung tierischer Rohstoffe sind Häute von Ebern und Altschneidern sowie von Schweinen unter 50 kg Tierkörperlebensmasse ausgenommen.

§ 3

Aufkauf und Verarbeitung tierischer Rohstoffe

(1) Die tierischen Rohstoffe dürfen nur durch die Aufkaufbetriebe oder durch die von diesen vertraglich gebundenen Aufkäufer aufgekauft werden. Die Abnahmezeiten sind, soweit Verträge über die Lieferung von tierischen Rohstoffen abgeschlossen werden, in diesen zu vereinbaren.

(2) Die Aufkaufbetriebe haben zu sichern, daß die durch die Bürger gewonnenen tierischen Rohstoffe aufgekauft werden. Die Aufkaufzeiten sind entsprechend den örtlichen Bedingungen zu gestalten und den Bürgern durch Aushang des Aufkaufbetriebes bekannt zu geben.

(3) Tierische Rohstoffe dürfen nur durch die dafür im Rahmen der staatlichen Planaufgaben bzw. Planaufgaben beauftragten und erarbeitungsbetriebe auf der Grundlage bestätigter Bilanzanteile verarbeitet werden.

Abschnitt II

Lieferung und Abnahme von tierischen Rohstoffen zwischen den Lieferanten und den Aufkaufbetrieben

§ 4

Vertragsabschluß

(1) Zwischen den Lieferanten und den Aufkaufbetrieben sind bis spätestens 1. Dezember des Vorjahres Jahresverträge über die Lieferung und die Abnahme von tierischen Rohstoffen abzuschließen. 15 Werktagen nach Erhalt der staatlichen Planaufgaben haben die Lieferanten den Aufkaufbetrieben die Quartalsmengen, unterteilt nach den festgelegten Arten tierischer Rohstoffe und nach Sortenanteilen, mitzuteilen. Bei Erteilung von Quartalsbilanzen sind diese Mengen Vertragsbestandteil.

(2) Beim Abschluß der Jahresverträge gemäß Abs. 1 ist davon auszugehen, daß

- Normative, Richtwerte bzw. Berechnungskennziffern für die qualitative und quantitative Gewinnung tierischer Rohstoffe zugrunde zu legen sind,
- zwischen den Aufkaufbetrieben und den Geflügelschlachtbetrieben die Arten der Rohfedern getrennt vereinbart werden,
- die Stückzahl der Kaninfelle je Tonne Schlachtkaninchen von der im Vorjahr erreichten Durchschnittslebensmasse der Kaninchen zu errechnen ist,
- für die Liefermenge von Schafwolle, ungewaschen, die Planaufgaben der Lieferer zugrunde zu legen sind,
- für die Liefermenge von Edelpelztierfellen und von Fellen von Haarraubwild und Katzen die Planaufgaben der Lieferer zugrunde zu legen sind.

(3) Zwischen den VEB Kombinat Fleischwirtschaft und den Aufkaufbetrieben sind Rahmenverträge über die Lieferung und die Abnahme von tierischen Rohstoffen abzuschließen.

(4) Zur Sicherung der ständigen Einflußnahme auf die Verbesserung der Qualität tierischer Rohstoffe haben die Lieferer und die Aufkaufbetriebe in den Jahren des Vertrags gemäß Abs. 1 die Anfertigung von Qualitätsanalysen mit dem Ziel der weiteren Qualitätsverbesserung tierischer Rohstoffe zu vereinbaren.

§ 5

Lieferbedingungen

(1) Die tierischen Rohstoffe sind getrennt und ohne Fremdkörper gemäß den staatlichen Standards zu liefern. Bei Häu-

ten und Fellen sind über die Anlieferungsform, den Anlieferungsrythmus, den Aufbereitungszustand und die Identitätskennzeichnung durch die Lieferer Vereinbarungen in den Jahresverträgen gemäß § 4 Abs. 1 aufzunehmen.

(2) Die in den Geflügelschlachtbetrieben anfallenden Rohfedern von Gänsen und Enten sind am Tage der Schlachtung getrennt zu trocknen. Rohfedern von Hühnern sind entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf und der vorgegebenen Bilanzmenge getrocknet zu liefern.

(3) Edelfuchs-, Nerz-, Nutria- und Karakulfelle (nachfolgend Edelpelztierfelle genannt) sind nur an das VE Kombinat Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztierproduktion — Stammbetrieb — zu liefern. Edelfuchs- und Nerzfelle sind auf der Grundlage getroffener Vereinbarungen in erstbearbeitetem, frischem oder gefrostenem Zustand zu liefern. Kann die Erstbearbeitung der Edelfuchs- und Nerzfelle vom Lieferer nicht vorgenommen werden, veranlaßt das VE Kombinat Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztierproduktion' — Stammbetrieb — im Auftrag des Lieferers die Erstbearbeitung dieser Felle in anderen Betrieben. Nerzfelle sind vom Lieferer zu kennzeichnen.

(4) Bei vertraglich vereinbarten Lieferungen von tierischen Rohstoffen im Streckengeschäft sind die Aufkaufbetriebe nach dem Versand durch den Lieferer zu informieren.

(5) Dife Lieferung von Schafwolle, ungewaschen

-a) Herdenwolle (ab 100 kg Anlieferungsmasse — Basis Schweißwolle —) hat an den im Vertrag vereinbarten Aufkaufbetrieb,

b) Sammelwolle (unter 100 kg Ablieferungsmasse — Basis Schweißwolle —) hat an den territorial zuständigen Aufkaufbetrieb

zu erfolgen.

§ 6

Begleitpapiere

Der Lieferer hat bei jeder Lieferung dem Transportmittel Begleitpapiere über die Art der tierischen Rohstoffe; die Stückzahl oder die Masse beizufügen. Für Häute und Felle ist die Angabe der Stückzahl eine Mindestanforderung.

§ 7

Aufkauf und Bewertung

(1) Die Aufkaufbetriebe haben alle tierischen Rohstoffe aufzukaufen, sofern nicht vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft andere Festlegungen getroffen werden.

(2) Tierische Rohstoffe sind von den Aufkaufbetrieben beim Aufkauf gemäß der staatlichen Standards und Preisvorschriften zu bewerten. Der Lieferer ist berechtigt, an der Bewertung teilzunehmen und Einspruch gegen die Bewertung sofort einzulegen. Erfolgt kein Einspruch, ist die Bewertung für den Lieferer verbindlich. Nimmt der Lieferer an der Bewertung nicht teil, steht ihm ein Einspruchsrecht innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang der Bewertungsunterlagen bzw. der Abrechnungsunterlagen zu.

(3) Die Bewertung von Häuten und Fellen erfolgt, soweit diese nicht sortimentsgerecht vom Lieferer angeliefert werden, durch den Aufkaufbetrieb. Sortiert der Aufkaufbetrieb, ist der Lieferer zur Teilnahme verpflichtet. Nimmt der Lieferer nicht teil, gilt die Bewertung des Aufkaufbetriebes als anerkannt.

(4) Bei Lieferungen im Streckengeschäft ist die Bewertung von tierischen Rohstoffen durch den Verarbeitungsbetrieb gemäß den staatlichen Standards und Preisvorschriften vorzunehmen, soweit der Lieferer nicht selbst die Bewertung vorgenommen hat. Die Bewertung von Edelpelztierfellen und von gepickelten Fellen von Haarraubwild und Katzen erfolgt nach der Erstbearbeitung in getrocknetem Zustand.

(a) Edelpelztierfelle sind vom VE Kombinat Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztierproduktion — Stammbetrieb — auf der Grundlage von Kontrollmustern zu bewerten.